

# **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ( - Schulbezirkssatzung - SchulBS )**

Aufgrund von §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, Seite 172) und aufgrund von § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I, S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2 August .2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2003 (GVBl. I, S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ( - Schulbezirkssatzung - )**

### **Präambel**

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört u.a. ein breites Angebot an Bildungseinrichtungen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung regelt für die Grundschulen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiet.
2. Die Grundschule I hat den Standort Dorfau 17 – 19.
3. Die Grundschule II hat den Standort Prager Straße 31 A.

### **§ 2 Schulbezirke**

1. Für jede Grundschule wird unter Beachtung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk gebildet, für den die jeweilige Grundschule örtlich zuständig ist.
2. Das ausschließliche Gebiet für die Grundschule I liegt westlich und nördlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße, Lübecker Straße, Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird. Die Anliegergrundstücke beiderseits der Grenzstraßen selbst werden zur Grundschule I zugeordnet.
3. Das ausschließliche Gebiet für die Grundschule II liegt östlich und südlich der Linie, die durch die

Straßen Rüdersdorfer Straße und Kalkberger Straße gebildet wird.

4. Der Überschneidungsbezirk liegt südlich der Linie, die durch die Straßen Rahnsdorfer Straße, Raisdorfer Straße und Lübecker Straße gebildet wird.
5. Im Überschneidungsgebiet wird die zuständige Schule durch den Bürgermeister bestimmt.
6. Die Anlage 1 mit der Kennzeichnung der Schulbezirke in der Karte des Gemeindegebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.01.2001 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2003-11-03

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

Siegel